

RS Vwgh 1997/4/30 96/01/1040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Weder das Alter eines Einberufenen (hier: Jahrgang 1955) noch der Anlaß der Einberufung (hier: Bürgerkrieg) können für sich allein als Gründe iSd § 1 Z 1 AsylG 1991 gewertet werden. Auch der Umstand, daß im Zeitpunkt der Einberufung bürgerkriegsähnliche Zustände und Krieg mit einem Nachbarstaat herrschten, erfüllt nicht die Voraussetzung einer individuell gegen den Asylwerber gerichteten Verfolgung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996011040.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at